



Kommando
 Aeussere Dorfstrasse 26
 Postfach 114
 3718 Kandersteg

Merkblatt Abräumfeuer

Das Dokument gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet Kandersteg.

1. Vorgehensweise



1.1 Unter welchen Bedingungen ist das Feuern im Freien ohne Bewilligung gestattet?

Verbrennen im Freien ist dann ohne Bewilligung gestattet, wenn es sich beim Brennmaterial um natürliche und trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle handelt und das Feuer nicht auf Waldareal entzündet wird. Zudem muss das Feuer beaufsichtigt werden und darf nicht zu stark rauchen. Auch wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Gemeinde das Verbrennen untersagen, wenn eine übermässige Belastung zu erwarten ist.

1.2 In welchen Fällen werden Ausnahmen bewilligt?

1.2.1 Bewilligung für Verbrennen von feuchten Wald-, Feld- und Gartenabfällen:

Das beco kann im Einzelfall eine Bewilligung erteilen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht wie bei einem gravierenden Schädlingsbefall. Bedingung: Das Feuer wird ständig beaufsichtigt und raucht nicht zu stark.



- 1.2.2 Bewilligung für Verbrennen von Schlagabraum im Wald: Das Verbrennen auf Waldareal ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für Schlagabraum aus dem Wald, der innerhalb von 30 Metern auf angrenzendem Landwirtschaftsland verbrannt wird. Die zuständige Waldabteilung (Amt für Wald) kann jedoch eine Bewilligung erteilen. Bedingung: Das Feuer wird ständig beaufsichtigt und raucht nicht zu stark.

Information Feuerwehr

2. Der Feuerwehrkommandant oder Stv. ist zwingend zu informieren
 - Telefon Kommandant: Heinz Künzi 079 326 90 48
 - Telefon Stv.: Roger Hürst 079 675 95 39
 - Gemeindeverwaltung Kandersteg: 033 675 82 22

 - Mitteilung über Ort des Feuers
 - Datum und Zeitraum des abbrennen
3. Der Kommandant oder Stv. entscheidet nach den herrschenden Wetterbedingungen, ob ein Abräumfeuer gestattet wird
4. Mottfeuer (starke Rauchentwicklung) sind nicht erlaubt!

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, BSG 921.11
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, BSG 921.111
- Abfallreglement der Gemeinde Kandersteg

Wichtige Telefonnummern

Waldabteilung 2 Frutigen – Obersimmental/Saanen 033 655 52 00
Amt für Wald (KAWA) Tel. 031 633 50 20
Kantonspolizei Bern Abteilung Umweltkriminalität Tel. 031 634 48 43
Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) Tel. 031 633 39 15